

Die differenzierte Gestaltung des Strafvollzugs in der UdSSR ist in Art. 11 ff. der Grundlagen bzw. Art. 12 ff. des Strafgesetzbuches der RSFSR geregelt. Es werden Besserungsarbeitskolonien (als Hauptform), Gefängnisse sowie Erziehungsarbeitskolonien (für Jugendliche) unterschieden. Gern. Art. 61 des Strafgesetzbuches der RSFSR werden die Besserungsarbeitskolonien in Kolonien des allgemeinen Regimes, des verschärften Regimes, des strengen Regimes, des besonderen Regimes (vor allem für besonders gefährliche Rückfalltäter) und in Ansiedlungskolonien (für Strafgefangene mit besonderen Erziehungsfortschritten) unterteilt.

- Im Strafrecht der DDR gibt es drei Hauptarten von Strafen mit Freiheitsentzug:
- die *Freiheitsstrafe* (§§ 39 und 40 StGB), die in der Regel als zeitige oder im Ausnahmefall auch als lebenslängliche Strafe verhängt wird. Die Mindestdauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 6 Monate, ihre Höchstdauer 15 Jahre; ausnahmsweise kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 StGB mit Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles auch auf Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten erkannt werden. Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten bemessen;
 - die *Haft strafe* (§41 StGB), die als kurzfristige Strafe mit Freiheitsentzug zwischen mindestens einer Woche und höchstens sechs Wochen gegenüber bestimmten Straftaten Anwendung findet;
 - die *Arbeitserziehung* (§42 StGB), die als spezielle Sanktion für bestimmte kriminelle Erscheinungsformen asozialen Verhaltens (vgl. § 249 StGB) als Strafe mit Freiheitsentzug v. on relativ unbestimmter Dauer (von einem bis zu fünf Jahren) ausgestaltet ist.

Den Besonderheiten der Straffälligkeit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Rechnung tragend, sieht das Strafrecht der DDR für jugendliche Straftäter die *Jugendhaft* (§ 74 StGB) als kurzzeitige Strafe mit Freiheitsentzug zwischen einer Woche und sechs Wochen sowie die *Einweisung in ein Jugendhaus* (§ 75 StGB) als Strafe mit Freiheitsentzug von relativ unbestimmter Dauer (von einem bis zu drei Jahren) vor.

Als spezielle Sanktion für Straftaten von Militärpersonen sieht § 252 StGB ferner den *Strafarrest* vor, der als kurzfristige Strafe mit Freiheitsentzug für die Dauer von mindestens einem Monat bis höchstens drei Monate ausgesprochen werden kann.

6.2.3.2. Die Freiheitsstrafe

Allgemeine Probleme der Anwendung der Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe ist die am häufigsten angewandte Art der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie muß in ihrer vom Gericht in Übereinstimmung mit § 40 StGB und dem jeweiligen Strafrahmen der verletzten besonderen Strafnorm festgelegten zeitlichen Dauer die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben verwirklichen, wie sie in § 39 Abs. 3 und 4 StGB und in § 2 Abs. 1 und 2 SVWG bestimmt sind. Dabei sind verschiedene Vollzugsarten (erleichterte, allgemeine, strenge und verschärfte Vollzugsart gern. §§ 15 ff. SVWG) für Verbrechen und Vergehen möglich.

Die *Dauer* der Freiheitsstrafe wird entsprechend den Grundsätzen der Strafzu-